

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/311 Nr. 2.3 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung
für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und
Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

— KOM(90) 571 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 4427/91«

A. Problem

Als weiteren Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung der direkten Steuern schlägt die Kommission die Beseitigung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren vor, soweit diese innerhalb von Konzernen gezahlt werden.

B. Lösung

Verabschiedung einer Entschließung, in der

- der Vorschlag der Kommission im Grundsatz unterstützt wird,
- die Ausdehnung der vorgesehenen Quellensteuerbefreiung auf alle gewerblichen Unternehmen gefordert wird,
- empfohlen wird, Gestaltungen, die ein Recht auf Beteiligung am Gewinn verleihen, und andere als Eigenkapitalersatz anzusehende Finanzierungsformen vom Regelungsbereich der Richtlinie auszunehmen,
- gefordert wird, die Richtlinienvergünstigungen im Falle der Niedrigbesteuerung des Empfängers und bei anderen unangemessenen Gestaltungen nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Derzeit nicht quantifizierbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag teilt die Ansicht der EG-Kommission, daß der Quellensteuerabzug bei der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist und daher beseitigt werden sollte.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß sich die in der Richtlinie (Anlage) vorgesehene Abschaffung der Quellensteuern nicht auf Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften beschränken darf. Die Ausdehnung der Quellensteuerbefreiung auf alle gewerblich tätigen Unternehmen ist unverzichtbar, da anderenfalls Personenunternehmen im Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften benachteiligt würden. Dies kann aus mittelstandspolitischen Gründen nicht hingenommen werden.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Gestaltungen, die ein Recht auf Beteiligung am Gewinn verleihen, und andere als Eigenkapitalersatz anzusehende Finanzierungsformen vom Regelungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Außerdem sollte gewährleistet werden, daß die Richtlinienvergünstigungen im Falle der Niedrigbesteuerung des Empfängers und bei anderen unangemessenen Gestaltungen nicht eingreifen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann	Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)	Hermann Rind	Dr. Norbert Wieczorek
Vorsitzender	Berichterstatler		

Anlage

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 571 endg.
Brüssel, den 24. Januar 1991

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung
für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und
Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Allgemeines

1. In ihrer Mitteilung vom 20. April 1990 „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“¹⁾ hat die Kommission dargelegt, daß eines der Ziele des Binnenmarktes darin besteht, den Unternehmen zu ermöglichen, in der gesamten Gemeinschaft tätig zu sein, ohne durch Grenzen oder Vorschriften eingeschränkt zu werden.
2. Eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten ist in der Besteuerung der Finanzströme zwischen Gesellschaften einer Gruppe zu sehen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Die Geschäfte zwischen verschiedenen Mitgliedern einer Unternehmensgruppe sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen wie innerhalb eines Mitgliedstaats durchgeführt werden können.
3. Der Quellensteuerabzug bei der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren ist ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.
4. Die einseitigen Maßnahmen und bilateralen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Doppelbesteuerung dieser Einkünfte konnten die Tragweite dieses Hindernisses zwar verringern, jedoch keine den Erfordernissen des Binnenmarktes entsprechende zufriedenstellende Lösung herbeiführen.
5. Diese einseitigen Maßnahmen und bilateralen Vereinbarungen sehen in der Regel vor, daß die häufig verringerten Quellensteuerabzüge auf die vom empfangenden Unternehmen zu zahlende Steuer angerechnet werden können. Jedoch wird Doppelbesteuerung in allen Fällen festgestellt, in denen entweder nicht vorgesehen ist, daß diese Abzüge auf die steuerpflichtigen Gewinne des empfangenden Unternehmens angerechnet werden können, oder die Steuergutschrift nicht oder nur teilweise angerechnet werden kann, weil der Betrag der zu zahlenden Steuern unzureichend oder gleich Null ist.
6. In den bilateralen Vereinbarungen sind in der Regel Verwaltungsförmlichkeiten vorgesehen, um eine Verringerung des Quellensteuerabzugs oder seine Nichtanwendung zu erlangen. Ferner kann die Anwendung dieses Abzugs zu einer Belastung der Kassenbestände führen, wenn zwischen der Erhebung des verringerten Satzes und der Anrechnung der Gutschrift bei der Entrichtung der Steuer eine bestimmte Zeit verstreicht.
7. Die sinnvollste Lösung wäre deshalb die vollständige Streichung des Quellensteuerabzugs. In dem OECD-Muster für ein Doppelbesteuerungsabkommen ist für Lizenzgebühren kein Quellensteuerabzug vorgesehen. Alle Mitgliedstaaten haben diesem Grundsatz zugestimmt, der jedoch nicht in allen bilateralen Beziehungen zur Anwendung kommt.
8. In Anbetracht der Haushaltswirksamkeit einer solchen Maßnahme wäre ein schrittweises Vorgehen in den Ländern vorzusehen, die Nettoeinführer von Kapital und Technologie sind und für die der Steuerabzug an der Quelle bei diesen Zahlungen eine wichtige Steuereinnahme darstellt.

Daher wird vorgeschlagen, zunächst nur die Abzüge auf Zahlungen von Lizenzgebühren zwi-

¹⁾ SEK(90) 602 endg. vom 20. April 1990.

schen Unternehmen der gleichen Gruppe abzuschaffen, indem die gleichen Bedingungen vorgesehen werden wie in der Richtlinie „Mutter-/Tochtergesellschaften“²⁾. Ein Steuerabzug an der Quelle wirkt sich im Falle der Beziehungen zwischen Unternehmen derselben Gruppe besonders nachteilig aus. Die Kommission beabsichtigt, später die Ausdehnung dieser Maßnahme im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes auf die Quellensteuern für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen nicht zur gleichen Gruppe gehörenden Unternehmen vorzuschlagen.

Es wäre ferner angebracht, in den Mitgliedstaaten, die unter den Nettoeinführern von Kapital und Technologie am stärksten betroffen sind, Verfahren zur schrittweisen Aufhebung vorzusehen, wie das in der Richtlinie „Mutter-/Tochtergesellschaften“ geschehen ist.

9. Im übrigen scheint es berechtigt, an der Handhabung des Falls, in dem die Empfängergesellschaft der Lizenzgebühren oder Zinszahlungen über eine feste Niederlassung im Mitgliedstaat der Schuldnergesellschaft verfügt, durch die meisten Mitgliedstaaten nichts zu ändern. In einem solchen Falle behandelt der betroffene Mitgliedstaat die Zahlungsströme nach den gleichen Regeln, wie er sie auch auf die anderen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen anwendet.
10. Diese Richtlinie schränkt in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, die erforderlichen Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Mißbrauch zu ergreifen; insbesondere berührt sie nicht das Recht der Steuerbehörden, die Transferkosten anzupassen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der direkten Steuern³⁾ ebenfalls für Lizenzgebühren und Zinszahlungen, und der — vor allem spontane — Austausch von Informationen im Falle der Vermutung eines Gewinntransfers kann zu einer wirksamen Verhütung von Steuerbetrug und Steuervermeidung in diesen Bereichen beitragen.

II. Anmerkungen

Zu Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren durch eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft in einem anderen

Mitgliedstaat vom Quellensteuerabzug befreit, wenn die Bedingungen von Artikel 4 erfüllt sind.

Zu Artikel 2

- a) Mit dem Begriff „Zinsen“ sind die Einkünfte aus Forderungen jeglicher Art gemeint, selbst wenn diese mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind. Der Begriff „Forderungen jeglicher Art“ erstreckt sich auch auf Bareinlagen und -sicherheiten sowie auf Anleiheschuldverschreibungen im Sinne von Artikel 11 des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 1977.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die dem Schuldner Anteilsrechte verleihen, werden als Darlehen eingestuft, sofern der Vertrag insgesamt als verzinsliches Darlehen angesehen werden kann. In der Richtlinie „Mutter-Tochtergesellschaften“ ist der Quellensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen bereits aufgehoben. Es ist deshalb folgerichtig, dies auch bei Zahlungen von Einkünften aus diesen Forderungen vorzugeben.

- b) Mit dem Begriff „Lizenzgebühren“ sind die Vergütungen gemeint, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Gütern oder Rechten bezahlt werden, die sich auf die verschiedenen Formen des literarischen und künstlerischen Eigentums, der im Wortlaut des Artikels aufgezählten Formen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums sowie auf die Mitteilungen gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen beziehen. Wie bei den Zinsen wurde auch hier die Begriffsbestimmung des OECD-Musterabkommens (Artikel 12) zugrunde gelegt.

Es ist zu unterscheiden, zwischen den für die Benutzung einer Ausrüstung gezahlten Gebühren und den Zahlungen, die den Verkaufspreis einer Ausrüstung ausmachen. Bei letzteren handelt es sich nicht um Gebühren, weshalb sie von dieser Richtlinie nicht erfaßt werden. Im Falle des Mietkaufs (Leasing) handelt es sich im wesentlichen um einen Mietvertrag, selbst wenn der Mietende die Möglichkeit hat, die Ausrüstung im Laufe der Vertragserfüllung zu erwerben. Der Artikel findet somit auf die geleisteten Mietzahlungen Anwendung.

Gebühreneinzahlungen für die Mitteilung von gewerblichen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Erfahrungen lassen sich unter dem Begriff des „Know how“ zusammenfassen. In einem Know-how-Vertrag verpflichtet sich eine der Parteien, ihre Kenntnisse und Erfahrungen an die andere Partei weiterzugeben, die sie für ihre eigenen Zwecke verwenden kann. Vergütungen für Kundendienstleistungen, Bürgschaftsleistungen eines Verkäufers an einen Kunden, technische Hilfe oder Beratungen sind keine Gebühreneinzahlungen, da sie im Rahmen eines Verkaufsvertrages gezahlt werden, mit dem sich eine der Parteien verpflichtet, durch Einsatz ihrer üblichen Berufskenntnisse bei der anderen Partei eine Dienstleistung zu erbringen.

²⁾ Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 — ABl. Nr. L 225 vom 20. August 1990.

³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel, der dem Artikel 2 der Richtlinie „Mutter-Tochtergesellschaften“ entspricht, werden die Gesellschaften aufgeführt, die für die Anwendung dieser Richtlinie in Frage kommen. Einbezogen sind alle der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats unterstehende Kapitalgesellschaften, die der Körperschaftsteuer in einem Mitgliedstaat unterliegen.

Da es sich hierbei um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten handelt, ist es folgerichtig, die Anwendung dieses Artikels auf die Unternehmen zu beschränken, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.

Zu Artikel 4

Bei der Festlegung der Begriffe Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft ergab sich ein zweifaches Problem:

- einerseits die Festlegung eines Mindestanteilsatzes und
- andererseits der Zeitraum, während welchem die Muttergesellschaften im Besitz einer Beteiligung bleiben.

Für die Zwecke dieser Richtlinie wurden die gleichen Kriterien wie in der Richtlinie „Mutter-Tochtergesellschaften“ zugrunde gelegt.

Zu Artikel 5

Die Aufhebung des Quellensteuerabzugs sollte grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten unverzüglich erfolgen.

Es erscheint jedoch angezeigt, wie mit der Richtlinie „Mutter-Tochtergesellschaften“ Verfahren zur schrittweisen Aufhebung zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten vorzusehen, die Nettoeinführer von Kapital und Technologie sind und für die der Quellensteuerabzug eine wichtige Steuereinnahme darstellt (Griechenland und Portugal). Um die Parallelität zu der Richtlinie „Mutter-/Tochtergesellschaften“ — mit Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 1999 — zu gewährleisten, wird ein Übergangszeitraum von sieben Jahren mit degressiver Quellensteuer vorgesehen.

Zu Artikel 6

Um Gleichbehandlung von festen Niederlassungen und Gesellschaften sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Richtlinie auf Zins- und Gebührenzahlungen an eine feste Niederlassung der Empfängergesellschaft in dem Mitgliedstaat der Schuldnergesellschaft nur dann Anwendung findet, wenn dieser Mitgliedstaat bei derartigen Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften in seinem Hoheitsgebiet keinen Quellensteuerabzug vornimmt.

Zu Artikel 7

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zinsen und Lizenzgebühren tatsächlich besteuert werden, da es sich grundsätzlich um abzugsfähige Belastungen des Schuldners handelt.

Die Mitgliedstaaten sind in die Lage zu versetzen, Betrug und Mißbrauch wirksam zu bekämpfen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem Gemeinsamen Markt, der die Merkmale eines Binnenmarkts aufweist, dürfen die Steuervorschriften für die Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten nicht ungünstiger sein als für die Beziehungen zwischen Unternehmen eines Mitgliedstaats.

Diese Forderung ist hinsichtlich der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren gegenwärtig nicht erfüllt. Die vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung, die den Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand und Belastungen in der Kassenhaltung auferlegt, ist weder mit den nationalen Steuervorschriften noch den bestehenden bilateralen Abkommen gewährleistet.

Die Aufhebung jeglichen Steuerabzugs an der Quelle für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren ist am besten geeignet, diese Förmlichkeiten und Belastungen zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Unternehmen zu gewährleisten. Es erscheint geboten, in der ersten Stufe die Aufhebung auf die Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, die von besonderer Bedeutung sind, zu beschränken. Die Regelung gilt unter gewissen Bedingungen nicht für Zahlungen an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenen Unternehmens. Griechenland und Portugal ist es aus Haushaltsgründen zu gestatten, den Steuerabzug an der Quelle vorläufig beizubehalten.

Es muß gewährleistet sein, daß Zinsen und Lizenzgebühren tatsächlich besteuert werden. Die Mitgliedstaaten sind deshalb in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch zu ergreifen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten befreien die Zahlung von Zinserträgen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom Steuerabzug an der Quelle.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „Zinsen“ die Einkünfte aus Forderungen jeder Art, einschließlich Obligationen, auch wenn sie mit einer Gewinnbeteiligung des Schuldners ausgestattet sind,
- b) „Lizenzgebühren“ die Vergütungen jeder Art für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ jede Gesellschaft

- a) die eine der im Anhang aufgeführten Formen aufweist;
- b) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;
- c) die ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 - impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien
 - selskabsskat in Dänemark
 - Körperschaftsteuer in Deutschland

- φόρο εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland
- impuesto sobre sociedades in Spanien
- impôt sur les sociétés in Frankreich
- corporation tax in Irland
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne für die in dieser Richtlinie genannten Einkünfte davon befreit zu sein.

Artikel 4

1. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) „Muttergesellschaft“ wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen des Artikels 3 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 25 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats, welche die gleichen Bedingungen erfüllt, besitzt;
- b) „Tochtergesellschaft“ die Gesellschaft, an deren Kapital eine andere Gesellschaft den unter Buchstabe a genannten Anteil besitzt.

2. Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

- durch bilaterale Vereinbarung als Kriterium die Stimmrechte anstelle des Kapitalanteils vorzusehen;
- von der Anwendung dieser Richtlinie die Gesellschaften auszunehmen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren nicht im Besitz einer Beteiligung bleiben, aufgrund deren sie als Muttergesellschaften gelten, oder an denen eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren eine solche Beteiligung hält.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 1 können Griechenland und Portugal höchstens bis zum Ende des siebten Jahres nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Quellensteuer auf die Zahlungen von Zinsen und

Lizenzgebühren von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften anderer Mitgliedstaaten erheben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den zwischen Griechenland bzw. Portugal und einem anderen Mitgliedstaat bestehenden bilateralen Abkommen darf der Satz dieser Quellensteuer während der ersten fünf Jahre dieses Zeitraums 10 % und während der letzten zwei Jahre 5 % nicht überschreiten.

Vor Ablauf des siebten Jahres beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über eine mögliche Verlängerung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur dann auf die Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenden Unternehmens anwendbar, wenn dieser Mitgliedstaat keinen Quellensteuerabzug auf Zahlungen dieser Art zwischen inländischen Mutter- und Tochtergesellschaften anwendet.

Artikel 7

Diese Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Vorschriften nicht entgegen, die zur Verhinderung von Betrug und Mißbrauch erforderlich sind.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Liste der unter Artikel 3 fallenden Gesellschaftsformen

- | | |
|--|--|
| <p>a) Die Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung: naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;</p> <p>b) die Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: aktieselskab, anpartsselskab;</p> <p>c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gesellschaft;</p> <p>d) die Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung: ανώνυμη εταιρία</p> <p>e) die Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung: sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;</p> <p>f) die Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung: société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;</p> <p>g) die Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung: public companies limited by shares or by</p> | <p>guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;</p> <p>h) die Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung: società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;</p> <p>i) die Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung: société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;</p> <p>j) die Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung: naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;</p> <p>k) die Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;</p> <p>l) die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften.</p> |
|--|--|

Quellensteuersätze auf Lizenzgebühren

(die eventuell zusätzlich erhobene Umsatzsteuer ist hier nicht berücksichtigt)

Situation am 1. Juli 1990

Ansässigkeitsstaat der Schuldner	Bel- gien	Däne- mark	Span- ien	Frank- reich	Grie- chen- land	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portu- gal	Bundes- repub- lik Deutsch- land	Ver- einig- tes König- reich
Ansässigkeitsstaat der Gläubiger												
Land ohne Konvention .	10 %	30 %	25 %	33 1/3 %	25 %	30 %	21 %	12 %	0 %	15 %	25 %	25 %
Belgien	—	0 %	5 %	0 %	5 %	0 %	5 %	0 %	0 %	5 %	0 %	0 %
Dänemark . .	0 %	—	6 %	0 %	25 % *)	0 %	5 %	0 %	0 %	10 %	0 %	0 %
Spanien	5 %	6 %	—	6 %	25 % *)	30 % *)	4 %	10 %	0 %	5 %	5 %	10 %
Frankreich . .	0 %	0 %	6 %	—	5 %	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %	0 %	0 %
Griechenland	5 %	30 % *)	25 % *)	5 %	—	30 % *)	0 %	12 % *)	0 %	15 % *)	0 %	0 %
Irland	0 %	0 %	25 % *)	0 %	25 % *)	—	0 %	0 %	0 %	15 % *)	0 %	0 %
Italien	5 %	5 %	8 %	0 %	0 %	0 %	—	10 %	0 %	12 %	0 %	8 %
Luxemburg . .	0 %	0 %	10 %	0 %	25 % *)	0 %	10 %	—	0 %	15 % *)	5 %	5 %
Niederlande .	0 %	0 %	6 %	0 %	7 %	0 %	0 %	0 %	—	15 % *)	0 %	0 %
Portugal	5 %	10 %	5 %	5 %	25 % *)	30 % *)	12 % *)	12 % *)	0 % *)	—	10 %	5 %
Bundes- republik Deutsch- land	0 %	0 %	5 %	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %	0 %	10 %	—	0 %
Vereinigtes Königreich . .	0 %	0 %	10 %	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %	0 %	5 %	0 %	0 %

*) Kein DBA

Zinszahlungen von nichtansässigen Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft

Situation am 1. Juli 1990

Ansässigkeitsstaat der Schuldner	Bel- gien	Däne- mark	Span- ien	Frank- reich	Grie- chen- land 1)	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portu- gal	Bundes- repub- lik Deutsch- land	Ver- einig- tes König- reich
Ansässigkeitsstaat der Gläubiger												
Land ohne Konvention .	10 %	0 %	25 %	0 %	46 %	30 %	30 %	0 %	0 %	20 %	0 %	25 %
Belgien	—	0 %	15 %	0 %	15 %	15 %	15 %	0 %	0 %	15 %	0 %	15 %
Dänemark . .	10 %	—	10 %	0 %	46 % *)	0 %	15 %	0 %	0 %	15 %	0 %	0 %
Spanien	10 %	0 %	—	0 %	46 % *)	30 % *)	12 %	0 %	0 %	15 %	0 %	12 %
Frankreich . .	10 %	0 %	10 %	—	10 %	0 %	15 %	0 %	0 %	12 %	0 %	0 %
Griechenland	10 %	0 % *)	25 % *)	0 %	—	30 % *)	10 %	0 % *)	0 %	20 % *)	0 %	0 %
Irland	10 %	0 %	25 % *)	0 %	46 % *)	—	10 %	0 %	0 %	20 % *)	0 %	0 %
Italien	10 %	0 %	12 %	0 %	10 %	10 %	—	0 %	0 %	15 %	0 %	10 %
Luxemburg . .	10 %	0 %	10 %	0 %	10 % *)	0 %	10 %	—	0 %	20 % *)	0 %	0 %
Niederlande .	0 %	0 %	10 %	0 %	10 %	0 %	15 %	0 %	—	20 % *)	0 %	0 %
Portugal	10 %	0 %	15 %	0 %	10 %	30 % *)	15 % *)	0 % *)	0 %	—	0 %	10 %
Bundes- republik Deutsch- land	10 %	0 %	10 %	0 %	10 %	0 %	0 %	0 %	0 %	15 %	—	0 %
Vereinigtes Königreich . .	10 %	0 %	12 %	0 %	0 %	0 %	15 %	0 %	0 %	10 %	0 %	—

*) Kein DBA

1) Weiterhin wird eine 2,4%ige Stempelsteuer auf Zinsen, außer Zinsen auf Anleihen und Bankguthaben, erhoben.

The impact of the proposal on business with special reference to small and medium sized enterprises (SMEs)

Title of proposal:

Proposal for a Council Directive on a common system of taxation applicable to interest and royalty payments made between parent companies and subsidiaries in different Member States.

The proposal:

1. One of the aims of the internal market is to enable companies to operate throughout the Community without falling foul of frontiers or obstacles.

One of the obstacles is due to the withholding tax levied on interest and royalty payments between companies from different Member States.

The proposal therefore provides the abolishment of these withholding taxes.

The impact on business

2. Initially the proposal is restricted to companies with share capital that are subject to corporation tax in a Member State, and more in particular to the pay-

ments made between parent companies and subsidiaries (minimum holding of 25 %).

3. All companies falling within the scope of the Directive will benefit from it. No other compliance conditions are provided.
4. The proposal will certainly have a positive effect on transborder investment and thus improve the competitive position of Community companies, as it will improve their financial situation.
5. The proposal does not provide measures to take account of the special situation of small and medium sized enterprises.

Consultation

6. Business associations have expressed in the past their wish to abolish withholding taxes on interest and royalty payments in order to remove obstacles to these financial flows.

Bericht der Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Hermann Rind und Dr. Norbert Wieczorek

Der Richtlinienvorschlag wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 22. März 1991 mit Sammelüberweisung 12/311 Nr. 2.3 zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 15. Januar 1992 beraten, während sich der Ausschuß für Wirtschaft am 22. Januar 1992 mit ihr befaßt hat. Der Finanzausschuß hat den Richtlinienvorschlag am 22. Januar 1992 und am 12. Februar 1992 beraten.

I. Inhalt des Richtlinienvorschlags und gegenwärtiger Verhandlungsstand

1. Inhalt

Der Richtlinienvorschlag sieht die Beseitigung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren vor, soweit diese innerhalb von Konzernen gezahlt werden. Dadurch würden für Finanzströme zwischen Konzerngesellschaften, die ihren Sitz in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten haben, binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen. Gleichzeitig sollen Doppelbesteuerungen beseitigt werden, die dadurch entstehen können, daß bei der Empfängergesellschaft Quellensteuern mangels ausreichender Steuerschuld nicht oder nicht voll angerechnet werden können. Der Vorschlag schließt an die am 23. Juli 1990 verabschiedete Mutter-/Tochter-Richtlinie an, die u. a. die Beseitigung der Kapitalertragsteuern für Dividenden vorsieht, die eine Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in einem anderen EG-Mitgliedstaat zahlt.

2. Gegenwärtiger Verhandlungsstand

Nach Mitteilung der Bundesregierung ist nach dem jetzigen Stand der Beratungen folgendes vorgesehen:

- a) Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll sich nicht auf die Abschaffung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren nur zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften beschränken. Erfast werden sollen vielmehr sämtliche Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen, die sich in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten befinden, d. h. nicht nur solche Zahlungen zwischen Kapitalgesellschaften und Konzerngesellschaften.
- b) Zu den Einkünften, die von den Richtlinienvergünstigungen ausgenommen werden können, sollen auch Einkünfte aus Forderungen gehören, die dem Gläubiger einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners einräumen. Die EG-Kom-

mission vertritt hierzu die Auffassung, daß gewinnabhängige Vergütungen, auf die die Mitgliedstaaten die vorliegende Richtlinie nicht anwenden, grundsätzlich als Dividenden qualifiziert werden müßten, so daß für sie die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach Artikel 5 der Mutter-/Tochter-Richtlinie zu gewähren sei.

- c) Als „Unternehmen“ eines Mitgliedstaates soll auch die in einem Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines Unternehmens gelten, das von einem Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaates betrieben wird. Dabei soll eine Betriebsstätte als Schuldner von Zinsen und Lizenzgebühren angesehen werden, wenn der gezahlte Betrag bei der in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe ist; als Empfänger soll eine Betriebsstätte angesehen werden, wenn der erhaltene Betrag steuerlich dieser Niederlassung zuzurechnen ist.
 - d) Den Zinsen und Lizenzgebühren sollen andere Einkünfte gleichgestellt werden, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach innerstaatlichem Recht als Einkünfte aus Forderungen oder als Lizenzgebühren angesehen werden.
 - e) Übersteigen wegen besonderer Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger die gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren den marktüblichen Satz, sollen die Richtlinienvergünstigungen nur auf den Betrag Anwendung finden, den Schuldner und Gläubiger ohne die besondere Beziehung vereinbart hätten. Damit soll dem Grundsatz des Fremdverhaltens (arm's-length-Grundsatz) Rechnung getragen werden. Die Klausel entspricht den in Artikel 11 Abs. 6 und Artikel 12 Abs. 4 des OECD-Musterabkommens für Zinsen und Lizenzgebühren empfohlenen Regelungen.
 - f) Für die Befreiung von der Quellensteuer soll vorausgesetzt werden, daß das die Zinsen oder Lizenzgebühren beziehende Unternehmen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit nicht einem Steuersatz unterliegt, der niedriger als der normale Satz ist, der in bezug auf Zinsen und Lizenzgebühren für vergleichbare Unternehmen dieses Staates gilt. Die EG-Kommission beabsichtigt offenbar, den die Richtlinienvergünstigungen ausschließenden niedrigen Steuersatz mit 10 v. H. festzuschreiben.
- Darüber hinaus sollen die Richtlinienvergünstigungen ebenfalls nicht eingreifen, wenn die empfangenen Zinsen oder Lizenzgebühren von der Steuer befreit sind, der das empfangende Unternehmen unterliegt.
- g) Nach einem allgemeinen Mißbrauchsvorbehalt sollen die Mitgliedstaaten berechtigt bleiben, in

Fällen von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Richtlinie abkommensrechtliche und innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen. Ein Mißbrauch wird dann vermutet, wenn ein Unternehmen Zinsen oder Lizenzgebühren an ein passives (verbundenes) Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat zahlt und die Zahlungen genutzt werden, um Zinsen oder Lizenzgebühren an eine verbundene Person zu zahlen, die kein Unternehmen ist, für das die Richtlinie gilt. Passive Einkünfte sollen allerdings dann nicht vorliegen, wenn sich das empfangende Unternehmen als Finanz-Holding-Gesellschaft oder als Lizenzgebühren verwaltende Gesellschaft für verbundene Unternehmen betätigt, die selbst eine aktive Tätigkeit ausüben.

- h) Für Griechenland und Portugal ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2001 vorgesehen, bis zu deren Ende die Quellensteuern schrittweise zu beseitigen sind. Hierdurch sollen budgetäre Probleme, die bei diesen beiden kapitalimportierenden Ländern entstehen könnten, möglichst vermieden werden.

II. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 7. Juni 1991 folgende Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben:

„Der Bundesrat teilt die Ansicht der EG-Kommission, daß der Quellensteuerabzug bei der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist und daher beseitigt werden sollte.

Die im vorliegenden Richtlinienvorschlag ausschließlich für Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft vorgesehene Abschaffung der Quellensteuer hätte insbesondere für Personenunternehmen erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften zur Folge. Dies kann aus mittelstandspolitischen Gründen nicht hingenommen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die vorgesehene Regelung auf die Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen zwischen allen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ausgedehnt wird.“

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat dargelegt, daß der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Verzicht auf eine Quellensteuer für Zinsen und Lizenzgebühren der deutschen Politik beim Abschluß und bei der Revision von Doppelbesteuerungsabkommen entspreche. Sie sei daran interessiert, einen solchen Verzicht zumin-

dest im gesamten EG-Raum durchzusetzen¹⁾. Der Richtlinienvorschlag werfe allerdings in Einzelfragen erhebliche Probleme auf:

1. Priorität habe für die Bundesregierung die Ausdehnung der Quellensteuer-Befreiung auf alle Unternehmen. Diese sei unverzichtbar, da sonst Unternehmen, die keine Konzerngesellschaften sind (insbesondere Banken), und Personenunternehmen im Wettbewerb benachteiligt würden. An dieser Forderung müsse auch dann festgehalten werden, wenn Mitgliedstaaten wie Griechenland und Portugal, die Nettokapital- und Know-how-Importeure seien, eine Übergangsfrist für sie nicht akzeptierten und die Richtlinie hieran scheitern sollte. Diese Auffassung entspreche der Stellungnahme des Bundesrates in dem Richtlinienvorschlag.
2. Ungeklärt sei bisher, ob die Richtlinie auch auf Selbständige (ggf. auch auf landwirtschaftliche Betriebe) Anwendung finden solle. Die EG-Kommission habe sich bisher gegen eine derartige Ausweitung ausgesprochen.
3. Die Bundesregierung verfolge gemeinsam mit Frankreich und Großbritannien das Ziel, den Anwendungsbereich der Richtlinie von vornherein auf solche Zahlungen zu beschränken, die beim Schuldner als Betriebsausgaben abziehbar sind. Hierdurch würden Gewinnausschüttungen von den Richtlinienvergünstigungen ausgenommen.
4. Auch im Falle der Abzugsfähigkeit der Zahlungen sollten die Richtlinienvergünstigungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht eingreifen, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner ein Recht auf Beteiligung am Gewinn verleihen. Hierdurch würden „hybride“ Finanzierungsformen wie Erträge aus Genußrechten und Genußscheinen, Gewinnobligationen und partiarischen Darlehen sowie aus typischen stillen Beteiligungen aus dem Bereich der Richtlinienvergünstigungen herausgenommen. Diese gewinnabhängigen Vergütungen fielen nach deutscher, bisher nicht ausdrücklich bestrittener Auffassung auch nicht unter den Dividendenbegriff der Mutter-/Tochter-Richtlinie, weil es sich dabei um Ausschüttungen auf Beteiligungsrechte handeln müsse. Die Möglichkeit müsse bestehen bleiben, auf die genannten Vergütungen eine Kapitalertragsteuer ohne Begrenzung durch die Doppelbesteuerungsabkommen zu erheben, um ein Mindestmaß an deutscher Besteuerung sicherzustellen. „Hybride“ Finanzierungsformen würden von den Unternehmen häufig als Eigenkapitalersatz verwendet, da sie regelmäßig einen dividenden-

¹⁾ Nach den Abkommen mit sechs Mitgliedstaaten darf keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen erhoben werden. Nach den übrigen Abkommen mit EG-Staaten darf auf Zinsen eine Abzugsteuer von höchstens 10 v. H. (Griechenland, Italien, Spanien) bzw. 15 v. H. (Belgien, Portugal) erhoben werden. Für Lizenzgebühren sehen die Abkommen mit sieben Mitgliedstaaten einen Verzicht auf die Quellensteuern vor. In den Abkommen mit den übrigen Mitgliedstaaten wird die Quellensteuer auf 5 v. H. (Italien, Luxemburg, Spanien) bzw. auf 10 v. H. (Portugal) begrenzt.

gleichen Einkommensstrom sicherten und der Vermeidung der deutschen Körperschaftsteuer dienen könnten. Die gewählten Konstruktionen seien in der Regel auch kein Rechtsmißbrauch, sondern eine zulässige Gestaltung. Die Bundesregierung halte es deshalb für notwendig, die Zinsdefinition entsprechend einzugrenzen. Es sei allerdings noch nicht sicher, ob die anderen Mitgliedstaaten dem zustimmen.

5. Der vorgesehene Ausschluß niedrig besteuerten Unternehmen von den Richtlinienvergünstigungen erscheint der Bundesregierung unzureichend. Dies gelte insbesondere für die Erwägungen der EG-Kommission, den „Niedrigsteuersatz“ mit 10 v. H. festzuschreiben. Die Mitgliedstaaten müßten die Möglichkeit haben, bei Zins- und Lizenzgebühren-Zahlungen an Unternehmen, die einem Sondersteuersatz unterliegen, eine Quellensteuer beizubehalten oder einzuführen. Damit werde dem in der Gemeinschaft zu beobachtenden Trend entgegengetreten, sog. Durchlauf- und Auffanggesellschaften durch steuerliche Sondermaßnahmen anzuziehen.
6. Durch den vorgesehenen allgemeinen Mißbrauchsvorbehalt dürfte nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet sein, daß die Mitgliedstaaten auch bei unangemessenen Gestaltungen, die sich nicht oder nur schwer als Mißbrauch werten lassen, eine Quellensteuer beibehalten oder einführen können. Insbesondere sei die Behandlung von Tätigkeiten passiven Charakters zu überprüfen.
7. Die Bundesregierung vertritt ferner die Auffassung, daß die Richtlinie keinen Mitgliedstaat daran hindern dürfe, die nach seinem Recht vorgesehenen Verfahren bei der Entlastung von Abzugsteuern, einschließlich von Verfahren nachträglicher Erstattung, durchzuführen und die nach seinem Recht für die Anwendung dieser Verfahren erforderlichen Angaben und Nachweise zu verlangen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, dem Richtlinien-vorschlag nach Maßgabe der Stellungnahme des Bundesrates zuzustimmen.

2. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat empfohlen, den Richtlinien-vorschlag in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

V. Ausschußempfehlung

Die Stellungnahme des Finanzausschusses zu dem Richtlinien-vorschlag ist aus der von ihm empfohlenen Entschlie-ßung (vgl. die Beschlußempfehlung auf Seite 3) ersichtlich. Daraus ergibt sich, daß auch der Finanzausschuß für eine Beseitigung des Quellen-steuerabzugs bei der Zahlung von Zinsen und Lizenz-gebühren zwischen Unternehmen verschiedener Mit-gliedstaaten eintritt.

Wie der Bundesrat und die Bundesregierung hält es auch der Finanzausschuß für unabdingbar, den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf Konzern-gesellschaften zu beschränken, weil sonst die übrigen Unternehmen, d. h. nicht konzerngebundene Gesell-schaften und Personenunternehmen, im Wettbewerb benachteiligt würden. Deshalb fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Ver-handlungen in Brüssel über den Richtlinien-vorschlag nachhaltig für eine Ausdehnung des Geltungs-beereichs der Richtlinie auf alle gewerblichen Unterneh-men einzusetzen.

Darüber hinaus bittet der Finanzausschuß die Bundes-regierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daß die Richtlinienvergünstigungen dann nicht greifen, wenn der Empfänger der Zinsen und Lizenzgebühren über ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des zahlenden Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat ver-fügt. Wie die Bundesregierung ist er der Auffassung, daß in diesen Fällen die Möglichkeit bestehen müsse, auf die genannten Vergütungen eine Kapitalertrag-steuer zu erheben, um ein Mindestmaß an inländi-scher Besteuerung sicherzustellen. Aus dem Anwen-dungsbereich der Richtlinie herausgenommen wer-den sollen nach Ansicht des Ausschusses auch andere als Eigenkapitalersatz anzusehende Finanzierungs-formen. Schließlich teilt der Finanzausschuß auch die Auffassung der Bundesregierung, daß die Richtlinien-vergünstigungen im Falle der Niedrigbesteuerung des Zahlungsempfängers und bei anderen unange-messenen Gestaltungen nicht zum Zuge kommen sollten. Auch in diesen Fällen müsse die Möglichkeit der Quellenbesteuerung offen gehalten werden, um legalen Steuerausweichungen entgegenzutreten.

Die vom Finanzausschuß empfohlene Entschlie-ßung zu dem Richtlinien-vorschlag (Seite 3) wurde einstim-mig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen. Damit übernimmt der Aus-schuß einen von der Fraktion der SPD vorgeschlage-nen Text, der in folgenden Punkten über einen von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschlie-ßungstext hinausgeht: den Ausschluß niedrig beste-ueter Zahlungsempfänger und anderer unangemesse-ner Gestaltungen sowie die Herausnahme von als Eigenkapitalersatz anzusehenden Finanzierungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Diesen Ergänzungen haben die Koalitionsfraktionen nach kurzer Diskussion zugestimmt.

Bonn, den 12. Februar 1992

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatler

Hermann Rind

Dr. Norbert Wieczorek

